



Statuten

des

**Fischereivereins Mitteltoggenburg
(FVMT)**

(Neufassung 2010)

1.00 Name und Sitz des Vereins

1.10 Unter dem Namen **FISCHEREIVEREIN MITTELTOGGENBURG**, abgekürzt **FVMT**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2.00 Zweck des Vereins

2.10 Der Verein ermöglicht den Mitgliedern die Fischerei in den gepachteten Gewässern und achtet auf die Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

3.00 Finanzielle Mittel

3.10 Die Einnahmen des Vereins bestehen vor allem aus: Mitgliederbeiträgen, staatlichen Beiträgen, dem Erlös von Fischereiberechtigungen, aus Beiträgen von Gönnern und dem Erlös aus dem Vereinsvermögen.

4.00 Organisation

4.10 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.11 Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren werden auf **zwei Jahre** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.12 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5.00 Die Vereinsversammlung

5.10 Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

5.11 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

5.12 Die Vereinsversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktandenliste mindestens zehn Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

5.13 Die Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

1. Protokoll
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Vorlage der Jahresrechnung / Budget
4. Bericht der Rechnungsrevisoren
5. Jahresbericht des Bewirtschafters über Besatzmassnahmen, Fangstatistik, Gewässerschutz und Fischereiaufsicht
6. Festsetzung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages für die Fischereiberechtigung
7. Anträge
8. Verschiedenes und allgemeine Umfrage

5.14 Alle zwei Jahre ist folgendes Traktandum zu behandeln:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren

5.15 Über Anträge von Mitgliedern, die nicht mit den ordentlichen Jahresgeschäften im Zusammenhang stehen sind bis zum 15. Dezember schriftlich dem Präsidenten zuhänden des Vereinsvorstandes einzureichen.

5.16 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

5.17 Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, wenn die Vereinsversammlung kein anderes Vorgehen beschliesst.

5.18 Die Beschlussfassung erfolgt durch das **relative Mehr** (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- 5.19 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.00 Der Vorstand

- 6.10 Der Vorstand wird aus den Vereinsmitgliedern gewählt und besteht aus **fünf bis sieben Mitgliedern**, die sich folgende Chargen teilen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Bewirtschafter
- Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die einzelnen Mitglieder können mehr als eine Charge innehaben.
- 6.11 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, sowie von Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einladung wird in der Regel sechs Tage vorher zugestellt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.
- 6.12 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die gesetzlichen und statutarischen Vorgaben sowie die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er verwaltet das Vermögen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung einen Ersatz bestimmen. Er kann bei Bedarf vereinsinterne Vorschriften erlassen, die durch die Vereinsversammlung zu genehmigen sind. Er besitzt Prozessvollmacht.
- 6.13 Der Präsident hat folgende Befugnisse:
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Leitung der Vorstandssitzungen
 - Abfassen des Jahresberichtes und Leitung der Vereinsversammlung
- Zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Für Kassageschäfte zeichnet der Kassier einzeln.
- 6.14 Der Vorstand entscheidet über ausserordentliche Aufwendungen.

7.00 Die Rechnungsrevision

- 7.10 Die Rechnungsrevision besteht aus **zwei Mitgliedern**. Sie überprüft das Rechnungswesen und die gesamte Geschäftsführung und legt der Vereinversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor.

8.00 Mitgliedschaft

- 8.10 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
- 8.11 Aktivmitglieder können Personen werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben und für die Einhaltung der gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften gewährleisten.
- Die Mitgliedschaft ist offen, soll aber in erster Linie Personen aus dem Pachtgebiet ermöglicht werden.
- 8.12 Mitglieder, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Antrag durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 8.13 Wer in den Verein eintreten will, hat an den Präsidenten eine **schriftliche Bewerbung bis spätestens dem 31. Dezember** einzureichen.
- 8.14 Es gelten folgende Aufnahmekriterien:
- in erster Linie werden im Einzugsgebiet wohnhafte Bewerber berücksichtigt.
 - in zweiter Linie werden im übrigen Kanton wohnhafte Bewerber berücksichtigt.

- in dritter Linie werden ausserkantonale wohnhafte Bewerber berücksichtigt.
Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien erfolgt die Aufnahme nach chronologischem Eingang der schriftlichen Bewerbungen.
- 8.15 Der Vorstand stellt Antrag auf Aufnahme der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung beschliesst die Aufnahme.
- 8.16 Der **Austritt** aus dem Verein hat **auf Ende des Vereinsjahrs (31. Dezember)** zu erfolgen. Er ist dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes **bis Ende Oktober schriftlich** mitzuteilen.
- 8.17 Vom Verein kann ausgeschlossen werden, wer:
- gegen kantonale oder vereinsinterne Fischereivorschriften verstösst.
 - gegen die Statuten verstösst.
 - den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der bezahlte Jahresbeitrag wird dem Vereinsvermögen gutgeschrieben. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innert zehn Tagen seit Zustellung der Ausschlussverfügung an eine vom Vorstand ausserordentlich einberufene Vereinsversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs hat schriftlich an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu erfolgen. Solange der Rekurs unerledigt ist, darf der Ausgeschlossene nicht in den Pachtgewässern fischen. Weist die Vereinsversammlung den Rekurs ab, so wird der Ausschluss rechtskräftig. Der Entscheid der Vereinsversammlung ist endgültig. Wird nicht rekurriert, tritt der Ausschluss am Tage nach Ablauf der Rekursfrist in Kraft. Der Ausweis ist unverzüglich an den Präsidenten abzugeben.
- 8.18 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 8.19 Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:
- Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.
 - Ehrenmitglieder sind in Bezug auf die Rechte den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
 - Die gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften sind für alle Mitglieder verbindlich.
 - Die Mitglieder verpflichten sich zu einer korrekten Führung und Abgabe der Statistik.

9.00 Auflösung

- 9.10 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch **mindestens zwanzig Mitglieder** den Fortbestand beschliessen.
- 9.11 Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung wie Vermögen und Inventar für fischereiwirtschaftliche Zwecke verwendet werden soll.

Die Neufassung der vorliegenden Statuten wurde an der Vereinsversammlung vom 21.02. 2010 genehmigt.

9500 Wil, 15.03. 2010

Fischereiverein Mitteltoggenburg

Der Präsident:

Der Kassier:

Daniel Gübeli

Leo Näf